

Antisemitismus vor Gericht
*Debatten über die juristische
Ahndung judenfeindlicher
Agitation in Deutschland
(1879–1960)*

Christoph Jahr

Wissenschaftliche Reihe
des Fritz Bauer Instituts



campus

Antisemitismus vor Gericht

Fritz Bauer Institut

Studien- und Dokumentationszentrum zur
Geschichte und Wirkung des Holocaust

Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Band 16

Christoph Jahr ist Privatdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin.

© Campus Verlag GmbH

Christoph Jahr

Antisemitismus vor Gericht

Debatten über die juristische Ahndung
judenfeindlicher Agitation in Deutschland
(1879–1960)

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39058-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2011 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Surface, Frankfurt am Main

Umschlagabbildung: Hendrik van Dam, 1973, © Archiv Jüdische Allgemeine

Lektorat im Fritz Bauer Institut: Regine Strotbek

Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Druck und Bindung: Beltz Druckpartner, Hemsbach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Danksagung	11
I. Einleitung	13
1. Thema, Fragestellung, Quellen- und Literaturbasis	13
2. Theoretische und methodische Überlegungen	26
II. Staat, Recht, Emanzipation	40
1. Strafrecht, Justizorganisation und Justizpersonal	40
1.1. Recht und Strafe	40
1.2. Die Justizorganisation	60
1.3. Das Justizpersonal: Sozialdaten und Selbstbilder	65
2. Mit Paragraphen gegen Agitatoren	69
3. Judenfeindschaft, Emanzipation und politischer Antisemitismus	81
III. Antisemitische Agitation und Straftat im Kaiserreich 1879–1914	116
1. Die Entfaltungszeit des postemanzipatorischen Antisemitismus	116
2. Abscheu, Aufklärung, Abwehr: Die Reaktionen der Betroffenen	151
3. Agitation als juristische Provokation: Hermann Ahlwardt und die Justiz	161

4. Brutalität und Psychopathologie: Walter Graf Pückler	186
5. Reaktionen – Diskussionen – Perspektiven 1879–1914	209
5.1. Juristische Probleme und Entwicklungen	209
5.2. Gesellschaftliche Debatten	219
5.3. Zwischenbilanz	240
IV. Antisemitische Agitation und Norm:	
Das Zeitalter der Weltkriege	245
1. Judenhass und »Burgfrieden«: Der Erste Weltkrieg	245
2. Antisemitismus als Demokratiefeindschaft:	
Die Weimarer Republik	253
2.1. Verfassungsrecht und Legislative	253
2.2. Die Exekutive	255
2.3. Die Judikative	262
2.4. Abwehr und die Suche nach Verbündeten	270
2.5. Zwei Fallbeispiele	276
3. Entrechtung statt Rechtsschutz:	
Die Zeit des Nationalsozialismus	284
3.1. Antijüdische Gesetze und Gewalt	284
3.2. Abwehren, aushalten oder auswandern?	295
4. Reaktionen – Diskussionen – Perspektiven 1914–1945	301
4.1. Juristische Probleme und Entwicklungen	301
4.2. Gesellschaftliche Debatten	311
4.3. Zwischenbilanz	317

V.	Antisemitische Agitation und Skandal: Deutschland 1945–1960	320
	1. Lernen aus der Vergangenheit? Verfassungsdiskussionen und Gesetze gegen »Rassenhetze« in den Westzonen und in der Sowjetischen Besatzungszone	320
	2. Die »wehrhafte Demokratie« in der westdeutschen Praxis.	336
	3. Skandalgeschichte	346
	4. Ein » <i>Stürmer</i> redivivus« – Der Fall Guido Roeder	361
	5. Ein »Naturschutzpark für Juden«? Die Neufassung des Paragraphen 130 StGB	370
	6. Reaktionen – Diskussionen – Perspektiven 1945–1960	382
	6.1. Juristische Probleme und Entwicklungen	382
	6.2. Gesellschaftliche Debatten	390
	6.3. Zwischenbilanz	395
VI.	Epilog: Ende gut, alles gut?	399
VII.	Abkürzungen	405
VIII.	Quellen und Literatur	410
	1. Quellen	410
	1.1. Ungedruckte Quellen	410
	1.2. Gedruckte Quellen – Quelleneditionen – Zeitgenössische Schriften bis circa 1960	411
	2. Forschungsliteratur	421

Das vorliegende Büchlein soll kein Agitationshandbuch gegen die Antisemiten bilden, es soll nur das Wesen, die Geschichte und die politische Wirksamkeit des Antisemitismus darstellen. Aber antisemitische Politik schildern, heißt gegen die Antisemiten schreiben.

Hans Maier, *Die Antisemiten*, S. 9

Danksagung

Der Zufall stand an der Wiege dieses Buches. Auf der Suche nach Akten zur Geschichte der Rheinprovinz nach 1815 stieß ich vor gut zehn Jahren auf einen Bestand im Preußischen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem, der mich sofort elektrisierte. Nun ist dieses Buch daraus geworden, das ich ohne vielfältige Hilfe niemals hätte fertigstellen können.

Zeit für ein ausführliches Gespräch nahm sich, ganz am Anfang meiner Recherchen, Peter Pulzer in Oxford. Die Gelegenheit, meine Überlegungen zu präzisieren und zuzuspitzen, gaben mir die Kolloquien von Heinrich A. Winkler und Wolfgang Hardtwig an der Humboldt-Universität, von Werner Bergmann am Zentrum für Antisemitismusforschung in Berlin, von Dan Diner am Leipziger Simon-Dubnow-Institut sowie Anfang 2009 am Fritz Bauer Institut in Frankfurt auf Einladung des damaligen Gastprofessors Ulrich Wyrwa. Hilfreich waren auch die Diskussionen über Vorträge in den Kolloquien von Roger Chickering an der Georgetown University und am Deutschen Historischen Institut in Washington unter seinem damaligen Direktor Christof Mauch. Dieser Institution verdanke ich auch ein Forschungsstipendium für die Recherchen in den USA, der FAZIT-Stiftung in Frankfurt am Main die finanzielle Basis für die Freistellung von meinen Lehrverpflichtungen für ein Semester. Die Gutachten als Teil meines Habilitationsverfahrens an der Humboldt-Universität zu Berlin übernahmen freundlicherweise Heinrich A. Winkler, Rüdiger vom Bruch und Werner Bergmann.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, für ihre Kritiken und Hinweise zu danken, ebenso wie für die meiner »Korrekturleser«: Susanne Kiewitz, Nadine Rossol, Tobias Brinkmann und Ulrich Wyrwa. Als eine besondere Ehre empfinde ich es, dass sich Reinhard Rürup die Zeit genommen hat, meinen Text zu lesen und mit der ihm eigenen Gründlichkeit zu kommentieren. Seinen Anregungen, wie denen all der anderen »guten Geister«, habe ich zu folgen versucht; das wird mir nicht immer gelungen sein, und bisweilen zeig-

te ich mich beratungsresistent. Welche Konsequenzen das für die Überzeugungskraft meiner Darstellung hat, entscheiden die Leser.

Dass sie das überhaupt tun können, verdanken sie und ich der Jürg Breuninger Stiftung, die den Druckkostenzuschuss bereitstellte, Raphael Gross, der die Aufnahme meines Werkes in die Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts ermöglichte, und dem stellvertretenden Institutsdirektor, Werner Konitzer, der zusammen mit Judith Wilke-Primavesi und Dorothea Frangopoulos-Blank vom Campus Verlag immer wieder auf die Fertigstellung meines Manuskriptes drängte. Allen genannten Personen und Institutionen habe ich unziemlich viel Geduld abgenötigt. Umso dankbarer bin ich für das ebenso gründliche wie zügige Lektorat von Regine Strotbek.

Dafür, dass es länger als geplant gedauert hat, bis aus einem Manuskript dieses Buch wurde, gab es viele Gründe. Sie lagen teils an der Spree, teils am Unterlauf des Neckars, größtenteils jedoch beim Verfasser, dem bewusst wurde, dass die Wissenschaft viel, aber nicht alles ist. Die Ankunft von Justin, Cederic und schließlich Pauline, an deren Wiege ich nun stehe, hat dem Weg von der Einreichung der Habilitationsschrift bis zum fertigen Buch seinen ganz eigenen Rhythmus unterlegt. Ihnen ist dieses Werk gewidmet – und Ute, die mir immer wieder das Weiterarbeiten ermöglicht hat.

Berlin, im September 2011

I. Einleitung

So unbedingt auch die Ablehnung der eigentlichen Antisemiterei von Seiten aller Vorsichtigen und Politischen sein mag, so richtet sich doch auch diese Vorsicht und Politik nicht etwa gegen die Gattung des Gefühls selber, sondern nur gegen seine gefährliche Unmässigkeit, insbesondere gegen den abgeschmackten und schandbaren Ausdruck dieses unmässigen Gefühls.¹

Wenn der Staat vom öffentlichen Frieden spricht, so meint er nicht den Frieden in den Gemüthern, denn der Staat ist kein pietistischer Superintendent [...]. Sondern er meint den Frieden in den Straßen.²

1. Thema, Fragestellung, Quellen- und Literaturbasis

Jedes Mal, wenn eine Welle rechtsradikaler Gewalt durch Deutschland rollt, wird die Diskussion, mit welchen Mitteln Staat und Gesellschaft dieser Bedrohung des öffentlichen Friedens, der demokratischen Ordnung und der Menschenwürde begegnen könnten, aufs Neue belebt. In diesen Debatten, so zuletzt im Zusammenhang mit dem 2003 gescheiterten Verbotsverfahren gegen die NPD, geraten die rechtsextremistische Gewalt und die ihr vorausgehende Propaganda entweder primär als *Straftat* oder als moralischer und politischer *Skandal* in den Blick. Entsprechend unterschiedlich lauten die Antworten auf die Frage, wie dieser Extremismus zu bekämpfen sei: Aus konservativer Sicht empfiehlt man vor allem Repression und Prävention, aus liberaler Perspektive hingegen Erziehung und Aufklärung. Gemeinsam ist diesem Forderungspaket aus Parteiverbot und Gemeinschaftskundeunterricht zweierlei: erstens der Rückgriff auf die NS-Zeit, in der die Judenfeindschaft, zur gesellschaftlichen *Norm* erhoben, in den Völkermord mündete; zweitens die zentrale Rolle, die der Staat als Polizist und Lehrer zugewiesen bekommt. Die deutsche Debatte über den Rechtsextremismus ist, wie Christoph Menke in Bezug auf die Fremdenfeindlichkeit feststellte, in hohem Maße »ein Diskurs im Namen des Staates«,³ in dem sich die Vorstellung

1 Friedrich Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse*, 8. Hauptstück, Völker und Vaterländer, 251.

2 Lassalle, »Wissenschaft«, S. 31.

3 Menke, »Dunkelzonen«, S. 47; vgl. auch Baldus, *Hate Crime*, S. 2.

widerspiegelt, gesellschaftliche Probleme ließen sich mit juristischen Mitteln steuern, wenn nicht gar lösen.

Die historischen Grundlagen dieser Debatte reichen weit zurück. Diese Studie möchte in Erfahrung bringen, ob die systematische Diffamierung einer für »fremd« und »schädlich« erklärten Bevölkerungsgruppe in der Vergangenheit als strafwürdiges Vergehen, als normativ erwünschtes oder im Gegenteil als moralische Empörung auslösendes und deshalb zu skandalisierendes Verhalten wahrgenommen wurde. Daran schließt sich die Frage an, ob man es für notwendig beziehungsweise erstrebenswert hielt, den öffentlichen Frieden vor solchen Angriffen zu schützen, und wenn ja, warum dieser Standpunkt vertreten wurde (oder gerade nicht), und, schließlich, mit welchen Mitteln man dieses Ziel zu erreichen suchte. Da seit Thomas Hobbes die Verhinderung des Krieges aller gegen alle das große *Versprechen* und zugleich die wichtigste *Legitimation* der tendenziell unbegrenzten Sanktionsgewalt des Leviathan ist, geraten Vorstellungen über das Verhältnis von Individuum und Kollektiv, Staat und Gesellschaft, Recht und Justiz in den Blick. Welche Steuerungs- und Regelungspotenziale, insbesondere durch das Recht und die Justiz, wurden dem modernen Staat gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und Bewegungen gegenüber zugesprochen? Welches gesellschaftliche Selbstbild spiegelte sich in dieser Diskussion? Was besagt dies über die politische Kultur, und welche mentalen Dispositionen bestimmten die Leitbilder der Akteure?

Vor einhundert Jahren spitzte sich die Auseinandersetzung um die Prinzipien der Gesellschaft, um das Verhältnis von Meinungsfreiheit, Minderheitenschutz und Wahrung des öffentlichen Friedens in der Haltung zum Antisemitismus zu. Die Judenfeindschaft ist wohl die – zumindest in Europa und den europäisch geprägten Gesellschaften – älteste und wirkungsmächtigste Erscheinungsform innergesellschaftlicher Feinderklärung und »gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«.⁴ Deren Inhalte und Formen, politische oder soziale Kontexte wandelten sich laufend. Nicht der Hass als solcher war beständig, sondern die Tatsache, dass er immer wieder ein und demselben, »Juden« genannten Kollektiv galt und weiterhin gilt.

Da der politische Rechtsextremismus fast immer mit einer Form der Judenfeindschaft einhergeht, kann die heutige Diskussion über seine Bekämpfung am Beispiel des Antisemitismus gewissermaßen historisiert werden. Weil die Schwelle staatlichen Handelns im Falle antisemitischer Äußerungen

⁴ Vgl. Heitmeyer, »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«.

zumindest im Kaiserreich und in der Weimarer Republik sehr hoch angesetzt war, wurde meist allenfalls der radikale Zweig der »Radauantisemiten« mit staatlicher Repression konfrontiert, während weite Bereiche judenfeindlicher Bekundungen ungeahndet blieben, die heute öffentliche Proteste auslösen würden. In dieser Arbeit wird uns daher stets interessieren, wo, wie und warum die Grenze, jenseits deren der Antisemitismus justiziabel wurde, so gezogen wurde, wie sie gezogen wurde.

Will man Aufschluss darüber erhalten, wie sich eine Gesellschaft über die Notwendigkeit und die Formen der Wahrung des inneren Friedens zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen verständigt, liegt es nahe, auf das Rechtssystem und die Justiz zu blicken, ist doch das Recht »geronnene Politik«. ⁵ Es bietet sich als geschichtswissenschaftliches Thema auch dem juristischen Laien an, der das Selbstverständnis vergangener Gesellschaften, ihre Machtverhältnisse und Strukturen, Wertverständnisse und Mentalitäten zu erhellen sucht. Dieter Grimm kennzeichnet das Recht als »Selbstbeschreibung einer Gesellschaft«, weil in ihm ihre »grundlegenden Präferenzen [...] symbolisch verankert, in Ordnungszusammenhänge umgesetzt und mit organisierten Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung ausgestattet sind«, wobei umgekehrt »das geltende Recht wiederum von der Sozialstruktur abhängt«. Die Rolle des Rechts ist also für die Entwicklung moderner Gesellschaften von kaum zu überschätzender Bedeutung; vieles spricht dafür, es in einem gesellschaftsgeschichtlichen Zugang als gleichberechtigte Kategorie neben Politik, Ökonomie, Kultur und soziale Ungleichheit zu stellen. ⁶ Allerdings wird der Historiker ihm wohl kaum eine genuin gestaltende Kraft zuschreiben, sondern es primär als Ausdruck allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen verstehen. ⁷ Der Begriff der Gesellschaft geht dem des Rechts voraus, nicht umgekehrt.

Wenn im Folgenden von antisemitischer *Agitation* in Wort, Schrift und Bild die Rede ist, das heißt von »Äußerungsdelikten«, wie es bei den Juristen heißt, dann stehen weder die Erscheinungsformen des zwischenmenschlichen Alltagsantisemitismus noch die physische Gewaltausübung gegen Juden oder Friedhofs- und Synagogenschändungen im Mittelpunkt, denn der Zusammenhang zwischen Wort und Tat ist jeweils konkret nachzuweisen

⁵ Vgl. Rath, »Recht«.

⁶ Alle Zitate Grimm, »Bedeutung«, S. 50; vgl. als Antwort darauf Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. xvii f., der sich einsichtig zeigt, zugleich aber keinerlei Besserung verspricht.

⁷ Vgl. Dipper, »Geschichtswissenschaft«.

und nicht bedenkenlos vorauszusetzen.⁸ *Agitation* bedeutet in diesem Kontext eine öffentliche, nicht nebensächliche Äußerung, die sich explizit gegen Juden *als Juden* richtet. Ob die Besucher einer antisemitischen Versammlung mit dem Gehörten konform gingen oder einige lediglich »Unterhaltung« und »Amüsement« suchten, bleibt hier unerörtert. Sich an menschenfeindlicher Hetze zu erfreuen ist freilich allemal eine bedenkliche Erscheinung.⁹

Straftat – Norm – Skandal: Das sind, so die hier vertretene These, die drei zentralen, weiter unten näher erläuterten Begriffe, mit deren Hilfe die Wahrnehmung der antisemitischen Agitation und die Reaktionen darauf gefasst werden können. Diese Reihe bildet jedoch keine auf- oder absteigende Linie; vielmehr ist von einer jeweils veränderlichen Gemengelage auszugehen. Dennoch lässt sich das Besondere einer jeden der drei hier behandelten Epochen mit einem dieser Begriffe charakterisieren.

Im Kaiserreich galten antisemitische Einstellungen und Haltungen als legitim, ihre »agitatorische« Verbreitung dagegen wurde als Störung der öffentlichen Ordnung und des Rechtsfriedens und folglich eventuell als *Straftat* beurteilt. *Norm*status hatte der Antisemitismus nur in ausgesprochen antisemitischen Kreisen. Außer bei den Betroffenen und einem kleinen Unterstützerkreis gelang es jedoch nicht, moralische Empörung zu erzeugen, antisemitische Agitation also zum *Skandal* zu machen.

Stärker polarisiert mutet das Verhalten gegenüber antisemitischer Agitation in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit an. Einerseits lassen sich nach 1918 klare Tendenzen erkennen, sie als strafrechtsrelevanten Angriff nicht nur auf den abstrakten »öffentlichen Frieden«, sondern auch auf die demokratische Ordnung und damit auf spezifische, für schutzwürdig erklärte Werte zu interpretieren. Während also, zumindest auf politischer Ebene, der *Straftat*charakter der antisemitischen Agitation betont wurde, misslang abermals ihre Stigmatisierung als *Skandal*. Gleichzeitig – und in dialektischem Bezug – gewann andererseits, von der völkischen Rechten ausgehend, jenes Denken an Raum, das in der antisemitischen Agitation nicht mehr den Normbruch sah, sondern sie umgekehrt geradezu zur *Norm* erhob.

Seit der moralischen Verwüstung durch den Völkermord, die Hitlers Herrschaft neben der physischen angerichtet hat, ist der Antisemitismus als

8 Rahden, »Sprechen«, S. 241, plädiert überzeugend dafür, den Unterschied zwischen Sprechen und Handeln nicht zu verwischen, da »antisemitische Ideen nicht automatisch in antisemitische Praxis münden«.

9 Vgl. Pötzsch, »Parteipolitischer Antisemitismus«, S. 357.

Norm bis weit in den rechten Rand des politischen Spektrums hinein diskreditiert – und entsprechend jedwede öffentliche Propaganda aus solchem Geist. Die im Kaiserreich und in der Weimarer Republik nicht zum Durchbruch gelangten Trends zur Pönalisierung setzten sich in einem eineinhalb Jahrzehnte dauernden Prozess durch; antisemitische Agitation stand nun endgültig als *Straftat* fest. Zugleich, und wohl noch wichtiger, wurden bis 1960 jene Grundsteine gelegt, die es fürderhin ermöglichten, jegliche Äußerung antisemitischer Gedanken als *Skandal*, als moralisch und ethisch nicht hinnehmbaren Verstoß gegen die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens und erst recht einer demokratischen Gesellschaft zu brandmarken.

Diese Deutung soll keine teleologische Entwicklungslinie »vom Sündenfall zur Erlösung« zeichnen. Im Gegenteil: Der lange Untersuchungszeitraum rückt gerade ins Blickfeld, dass viele der heute für neu gehaltenen Einsichten schon vor hundert Jahren existierten und dass manches längst überwunden geglaubte Denken bis heute fortlebt. Es ist eine historische Binsenweisheit, dass nichts so beständig ist wie der Wandel. Das gilt auch für dieses Thema.

Schließlich noch ein Wort zum Erkenntnisinteresse und Standpunkt des Autors. Hass ist zwar ein anthropologisches Phänomen, dem Historiker aber nur in seiner jeweiligen zeitbedingten Ausformung zugänglich. Wenn man der Historie das Amt beimisst, die Vergangenheit zu richten und die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren, so wird man weder der Vergangenheit noch der Geschichtswissenschaft gerecht; das wusste schon Ranke. So hoher Ämter unterwindet sich daher gegenwärtiger Versuch auch nicht: Er will lediglich aufzeigen, welche Antworten die Menschen im Laufe des gut achtzig Jahre umspannenden Zeitraums von 1879 bis 1960 auf die Frage gegeben haben, ob und wie man mit Hilfe des Rechts dem Hass entgegenzutreten kann.

Um wertfreie Neutralität kann es dabei freilich nicht gehen, denn »antisemitische Politik schildern, heißt gegen die Antisemiten schreiben«. ¹⁰ Diese aus der Perspektive des politischen Liberalismus formulierte Einsicht ist beinahe einhundert Jahre alt. Spätestens seit Auschwitz sollte sie selbstverständlich sein, und es gibt keinen Grund, hinter diesen Standpunkt zurückzufallen.

¹⁰ Maier, *Antisemiten*, S. 9.

Diese Studie befasst sich also mit dem Strafrecht sowie den öffentlichen und politischen Diskussionen, die sich darum rankten. Das ist einerseits eine allein schon arbeitsökonomisch notwendige Einengung, andererseits in mancherlei Hinsicht nicht unproblematisch. Wie der langjährige *Spiegel*-Gerichtsreporter Gerhard Mauz festgestellt hat, haben die Entscheidungen der Sozial-, der Arbeits- oder der Verwaltungsgerichte weiter reichende Auswirkungen auf das Alltagsleben als die Strafgerichtsbarkeit. Doch an Letzterer allein lässt sich ablesen, »ob die Gemeinschaft den Störungen, den Bedrohungen und Gefährdungen ihres Zusammenlebens so nachdenklich und besonnen begegnet, wie es angesichts der Unabänderlichkeit dieser Störungen, Bedrohungen und Gefährdungen [...] angemessen ist.«¹¹

Es ist darüber hinaus ein methodisches Problem, die Untersuchung auf der Analyse einer vergleichsweise geringen Anzahl spektakulärer Strafprozesse aufzubauen, denn die »alltägliche Normalität« der Prozesse, die aufgrund antisemitischer Agitation angestrengt wurden, entzieht sich so der Beschreibung. Außerdem finden in dieser eingengten Perspektive diejenigen Fälle in der Regel keine Beachtung, in denen ein Verfahren ausblieb, etwa weil sich die Staatsanwaltschaft weigerte, öffentliche Klage zu erheben, und der Kläger sich nicht auf das Risiko einer Privatklage einlassen wollte. Deshalb wird gar nicht erst der Versuch unternommen, statistische Aussagen über die Häufigkeit und Verteilung von Strafverfahren aufgrund antisemitischer Agitation zu treffen.¹² Die veröffentlichten Kriminalstatistiken sind für diesen Zweck zu undifferenziert, und eine Übersicht auf der Basis beispielsweise der Berichterstattung in den Organen des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (Centralverein, CV) erforderte eine eigene Forschungsarbeit.

Eine weitere, mit der Konzentration auf »große Prozesse« zusammenhängende Tatsache birgt Chancen und Risiken zugleich. Viele der beschriebenen Fälle wurden selbst zu größeren Skandalen oder waren Teil eines solchen.

11 Mauz, *Justiz*, S. 8. Diese Indikatorfunktion des Strafrechts für den Zustand einer Gesellschaft ist freilich nicht gefeit gewesen gegen nationalsozialistische Auslegung; Klee, »Judentum«, S. 5, galt das Strafrecht »schon immer in besonderem Maße als das Spiegelbild seiner [des Volkes] Lebens- und Staatsauffassung«, weil es sich nicht denken lasse »ohne Zusammenhang mit den in einem Volk herrschenden sittlichen Anschauungen, mit der völkischen Sittenordnung« und den »Vorstellungen über das Verhältnis des einzelnen zum ganzen«.

12 In seiner Auswertung der *Abwehrblätter* (publiziert vom Verein zur Abwehr des Antisemitismus) unternimmt einen solchen Versuch beispielhaft für einige Jahre zwischen 1893 und 1905 Rohrßen, *Anreizung*, S. 86, Anm. 193, und kommt dabei auf maximal drei Fälle pro Jahr.

Das hat den Vorteil, dass in den politischen Parteien oder in der Öffentlichkeit dann besonders aufschlussreiche Debatten abliefen – und den Nachteil, dass schon allein aufgrund der Skandalisierung eines Falles die Justiz und die Frage, was Recht sei, zugunsten (partei)politischer oder anderer Faktoren oftmals weit in den Hintergrund rückten. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn sich im Folgenden immer wieder zeigt, dass es in den Auseinandersetzungen um Antisemitismus, Recht und Justiz selten in erster Linie um diese Themen geht. Doch nur die spektakulären, öffentlich diskutierten Fälle können die Haltung größerer Bevölkerungsschichten prägen. Die Alltagsjustiz dagegen besitzt hierfür nur eine minimale Ausstrahlung – wenn auch eine große auf die Lebenswirklichkeit angefeindeter Minderheiten – und ließe sich zudem wegen methodischer Schwierigkeiten kaum erfassen.

Gewisse Einschränkungen müssen auch hinsichtlich des Untersuchungsgebietes vorgenommen werden, das sich grundsätzlich auf das Deutsche Reich erstreckt. Aufgrund der Quellenlage und pragmatischer Erwägungen steht jedoch Preußen im Mittelpunkt und hier wiederum besonders Berlin. Vergleichende Blicke etwa auf Bayern, Baden, Hessen oder Sachsen, die mit ihren jeweiligen relativ starken oder schwachen antisemitischen Bewegungen, mit ihrer konservativer oder liberaler geprägten politischen Kultur als innerdeutsche Parallelfälle interessant wären, sind nur sporadisch, nicht aber systematisch möglich. Nach 1945 steht die Bundesrepublik ganz im Zentrum der Aufmerksamkeit, weil nur dort eine freie Verfassungsdiskussion als »zentrale[s] Element«¹³ der Gründung eines liberalen Rechtsstaates mit pluralistischer Öffentlichkeit und parlamentarisch-demokratischem Regierungssystem stattgefunden hat. Die DDR kommt daher hauptsächlich in Gestalt ihrer Vorgeschichte als Sowjetische Besatzungszone (SBZ) vor, als Rechts- und Verfassungsfragen noch diskutiert werden konnten, bevor die SED ihren ausschließlichen Machtanspruch durchsetzte.

Was für die innerdeutsche Perspektive gilt, nämlich dass ein Vergleich sinnvoll und wünschenswert wäre, trifft erst recht auf internationaler Ebene zu. Angesichts des langen Untersuchungszeitraums und der Vielschichtigkeit des Themas ist ein systematischer Ländervergleich, gar die Analyse von transnationalen Entwicklungen oder Transferprozessen jedoch nicht zu leisten.¹⁴

13 Benz, *Auftrag*, S. 480.

14 Dazu nüchtern Fögen/Teubner, »Rechtstransfer«, S. 45: »Es gibt keinen Rechtstransfer, es gibt nur unterschiedliche Grenzüberschreitungen bei der Resignifikation von Rechtsnormen.«

Verschmerzbar ist diese Einschränkung nur deshalb, weil in dem behandelten Zeitraum das Strafrecht ein noch ganz und gar nationales war; erst seit 1945 traten jene Institutionen in Erscheinung, die heute dabei sind, eine verbindliche europäische oder globale Rechtsordnung aufzubauen. Die juristische Fachliteratur befasst sich zwar immer wieder mit dem Rechtsvergleich, ohne jedoch über das bloße Konstatieren von Ähnlichkeiten und Unterschieden hinauszugelangen. In der Gesetzgebung, von der Urteilspraxis ganz zu schweigen, scheinen Entwicklungen außerhalb Deutschlands jedoch keine nennenswerte Rolle gespielt zu haben.

Der Untersuchungszeitraum reicht von der Formierung des postemanzipatorischen und parteipolitischen Antisemitismus kurz nach der Gründung des deutschen Nationalstaates bis ins Jahr 1960. Das frühe und mittlere 19. Jahrhundert wird als Vorgeschichte behandelt, um zu klären, ab wann die systematische Judenfeindschaft als juristisches Problem auf die Agenda kam. Die Untersuchung deckt den Gesamtzeitraum allerdings nicht gleichmäßig ab, sondern setzt drei Schwerpunkte. In der Entstehungsphase des postemanzipatorischen Antisemitismus als Begriff und politisch-soziale Bewegung spielten die justiziellen Aspekte noch eine untergeordnete Rolle. Das änderte sich in der zweiten Initialisierungsphase des massenwirksamen, populären, teilweise auch antigouvernementalen Antisemitismus der Jahre ab 1890 bis kurz nach der Jahrhundertwende, die daher den ersten Schwerpunkt bilden. Den zweiten markiert die durch Krieg, Systemwandel und Instabilität geprägte Phase seit 1914. Insbesondere verdient die Weimarer Republik aufgrund der Radikalisierung des Antisemitismus und als Vorgeschichte des NS-Staats besondere Beachtung. In der NS-Zeit selbst konnte von einer Bekämpfung des Antisemitismus natürlich keine Rede sein. Dennoch endeten die Versuche juristischer Gegenwehr seitens der Betroffenen nicht abrupt. Nach 1945 konzentrierte sich die Debatte, mit Ausnahme der Diskussion um »Gesetze gegen Rassenhass« beziehungsweise entsprechende Artikel in den Länderverfassungen der SBZ, auf die Westzonen und die Bundesrepublik. Als Endpunkt der Betrachtung ist mit der Neufassung des Paragraphen 130 StGB (Volksverhetzung) das Jahr 1960 definiert. Diese Gesetzesänderung ist die erste, die seit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1871 de facto explizit als Reaktion auf den Antisemitismus vorgenommen wurde. Ebenso fällt das »Lüth-Urteil« von 1958 – obwohl es selbst nicht unmittelbar zum Thema gehört – als Epochenurteil für die Begründung der Verfassungsgerichtsbarkeit noch in den Untersuchungszeitraum. Er endet

also am Vorabend jener »dynamischen Zeiten« der 1960er Jahre, in denen auch Recht und Justiz vom allgemeinen gesellschaftlichen Aufbruch erfasst wurden.¹⁵

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf den staatlichen Akteuren in Politik und Justiz, während Polizeiakten, so aufschlussreich sie vor allem für die staatliche Überwachungstätigkeit auch wären, nicht systematisch ausgewertet wurden.¹⁶ Die Quellengrundlage besteht also in erster Linie aus der Überlieferung der zuständigen Reichs- beziehungsweise Bundes-, vor allem aber der Landesministerien, da sowohl Justiz als auch Inneres und Kultusangelegenheiten weitgehend der Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten unterstanden. Die Akten der verantwortlichen Staatsanwaltschaften und Gerichte wurden nicht separat erschlossen und wären in vielen Fällen auch gar nicht mehr auffindbar. Die Beschränkung auf wenige, spektakuläre Fälle hat jedoch den Vorteil, dass anhand umfangreicher Kopien der Anklageschriften, Urteilsbegründungen und Revisionsanträge aus den zentralen Ministerialakten in der Regel alle wichtigen Verfahrensschritte nachvollzogen werden können. Entsprechend der Konzentration auf Preußen für die Zeit bis 1933 bilden die Akten des dortigen Justizministeriums die Hauptquelle. Aus ihnen lässt sich auch gut ermesen, an welcher Stelle es politische Einflussnahme auf justizielle Verfahren gab. Für die Bundesrepublik rückt das Bundesjustizministerium in den Vordergrund, da antisemitische Vorfälle nach 1945 schnell bundesweite Aufmerksamkeit erlangten. Für die NS-Zeit sind insbesondere die Anfang der 1990er Jahre wiederentdeckten CV-Akten aus dem Moskauer Sonderarchiv (Osobyi) wichtig.¹⁷ Die CV-Leitung hatte allerdings bereits im Februar 1933 umfangreiche Aktenvernichtungen vorgenommen, um »belastendes« Material nicht in die Hände der Nationalsozialisten fallen zu lassen; schon davor waren viele Vorgänge nicht mehr schriftlich festgehalten worden.¹⁸ In einem politischen System, das den Antisemitismus zur Staatsdoktrin erhoben hatte, sind dagegen die Akten staatlicher Proveni-

15 Vgl. Requate, »Politische Gestaltung«; ders., »Standespolitik«.

16 Für Berlin-Brandenburg liegt dazu ein gut erschlossener Aktenbestand vor, vgl. Knaack/Stumper (Bearb.), *Polizeipräsidium*, bes. S. 789–803.

17 Da diese Akten als Kopien im United States Holocaust Memorial Museum in Washington, D.C., eingesehen wurden, wird neben der originalen Osobyi-Signatur zusätzlich jeweils in Klammern angegeben, auf welcher Mikrofilmrolle des Washingtoner Bestandes RG-11.001M.31 das betreffende Aktenstück zu finden ist.

18 Vgl. Reichmann, »Der drohende Sturm«, bes. S. 557. Zur Überlieferungsgeschichte dieses Bestandes siehe Barkai, »C.V. Archives«; ders., »C.V.«.

enz naturgemäß nicht sehr ergiebig, wenn man nach der Verfolgung jüdenfeindlicher Äußerungen sucht.

Die Presse tritt in dreierlei Funktionen in Erscheinung. Sie kann, erstens, teilweise jene Informationslücken schließen, die die staatlichen Akten offenlassen.¹⁹ Das gilt beispielsweise für die Perspektive der Betroffenen, die insbesondere durch die »jüdische Presse«²⁰ (im Sinne einer Presse von Juden für Juden *als* Juden) erahnbar wird, aber auch für das Verhalten der Antisemiten oder staatlichen Stellen und die Berichterstattung aus den Gerichtssälen, lässt sich doch der Verlauf der Gerichtsverhandlungen nur anhand der Wortprotokolle in der Presse rekonstruieren. Dabei scheinen, was diese reine Chronistentätigkeit anbelangt, die Zeitungen aller Parteirichtungen ähnlich zuverlässig zu sein. Zweitens ist ein Teil der Presse selbst Träger antisemitischer Agitation; das trifft natürlich vor allem für die ausgesprochenen Antisemitenblätter zu, ebenso aber für viele konservative und teilweise auch nationalliberale oder zentrumsnahe Publikationsorgane. Drittens schließlich wird die Presse als Indikator der öffentlichen Meinung genommen. Auf die Feinheiten der Debatte um die Wirkungsmacht der Presse und ihre Repräsentativität für das, was man vereinfachend »die öffentliche Meinung« nennt, kann hier nicht weiter eingegangen werden.²¹ Es wird aber davon ausgegangen, dass wir es mit einem komplexen Wirkungsgefüge und vielfältigen Rückkopplungsprozessen zu tun haben. Einerseits sind Zeitungen ein wichtiges Medium zur Beeinflussung der Leser, andererseits reagieren sie auf bereits bestehende Einstellungen und Bedürfnisse.

Eine systematische Auswertung wichtiger linker, liberaler, konservativer, antisemitischer und jüdischer »Leitmedien« über einen Zeitraum von acht Jahrzehnten würde den Rahmen sprengen; *ultra posse nemo obligatur*. Dennoch wird versucht, die verschiedenen politischen Lager ausgewogen zu Wort kommen zu lassen. Deren Haltungen werden aber auch anhand der Parlamentsdebatten auf Reichs- beziehungsweise Bundesebene und für Preußen ausführlich erörtert. Alles in allem stehen die Quellen der unmittelbaren »Kontrahenten«, der antisemitischen Parteien und Verbände auf der einen, der jüdischen Organisationen auf der anderen Seite, nicht im Zentrum die-

19 Dafür spielte die Presse in der Bundesrepublik keine große Rolle mehr. Das lag wohl daran, dass mit dem bis auf das Jahr 1947 zurückgehenden Bundesamt für Verfassungsschutz eine geheimdienstliche Beobachtung der rechtsradikalen Szene, das heißt eine aktive Informationssammlung, etabliert worden war.

20 Vgl. hierzu Johannes Valentin Schwarz, »Gegenstand«.

21 Vgl. hierzu nur Requate, »Öffentlichkeit«; ders., »Zeitung«; Ernst, »Öffentlichkeit«.

ser Untersuchung. Die einzige Ausnahme ist der CV, dessen Rechtsschutzarbeit von 1893 bis 1938 *den* Schwerpunkt seiner gesamten Vereinstätigkeit bildete.

Die juristische Fachliteratur als fachspezifisches Diskussionsforum wird dagegen nur selektiv herangezogen, da die in ihr ausgetragenen dogmatischen Schlachten für den Laien schwer nachvollziehbar und für eine historische Fragestellung nur von nachrangigem Interesse sind. Die Sammlungen höchstrichterlicher Entscheidungen²² des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts haben dagegen große Bedeutung; zum einen, weil sie der Urteilspraxis Orientierungshilfen gaben, zum anderen, weil sie so etwas wie das kollektive Gedächtnis »der Justiz« darstellen. Sowohl die juristische Fachliteratur als auch die höchstrichterlichen Entscheidungen sind für diese Arbeit immer dann besonders aussagekräftig, wenn sie Aufschluss über den »juristischen Blick« auf die Probleme des Schutzes des öffentlichen Friedens, der Demokratie und angefeindeter Minderheiten geben. Für die juristische Praxis sind allerdings weniger Dissertationen oder Abhandlungen in Fachzeitschriften relevant als vielmehr die Kommentarliteratur, die eine schnelle Orientierung über die »herrschende Meinung« ermöglicht. Da diese Untersuchung jedoch nicht den Anspruch erhebt, eine möglichst lückenlose empirische Aufbereitung aller Gerichtsfälle zu liefern, ist auch der Verzicht auf die jeweilige Widerspiegelung der juristischen Praxis in der Kommentarliteratur verschmerzbar, zumal in dieser mehr *konstatiert* als *argumentiert* wird.

Diese Studie versteht sich als Versuch, Rechts- beziehungsweise Justizgeschichte und Antisemitismusforschung zusammenzuführen, die über Jahrzehnte weitgehend unverbunden nebeneinander existierten und sich erst in letzter Zeit einander annähern.²³ Dazu ist sie in fünf, im Wesentlichen der Chronologie folgende Abschnitte gegliedert. Diese Einleitung klärt – nach einem kurzen Literaturbericht – in ihrem zweiten Teil die theoretischen, methodischen und begrifflichen Vorannahmen und Setzungen. Das anschließende Kapitel (II) macht mit der Entwicklung des Justizwesens und des Justizpersonals vertraut, stellt die zentralen strafrechtlichen Bestimmungen vor und ruft die wichtigsten Entwicklungslinien des Antisemitismus in Erinnerung, wobei vor allem jene Protagonisten der Judenfeindschaft behandelt

22 Als Überblick hierzu vgl. Dölemeyer, »Entstehung«.

23 Als Literaturüberblick und programmatische Skizze vgl. Henne/Kretschmann, »Rechtsgeschichtliche Beiträge«.

werden, die auch im empirischen Hauptteil eine Rolle spielen. Diesen bilden die Kapitel III, IV und V, in denen Fälle antisemitischer Agitation, die Reaktionen der Betroffenen und der Justiz sowie die Debatten in Parlamenten und Druckmedien dargestellt werden. Obwohl der Erste Weltkrieg, die Weimarer Republik und die NS-Zeit in einem Kapitel zusammengefasst werden, soll dies keinesfalls die Zwangsläufigkeit bestimmter Entwicklungen suggerieren; die Radikalität des Umbruchs von 1933 lässt sich aber auf diese Weise am besten aufzeigen. Jeder chronologische Abschnitt schließt mit einem analytischen Passus, der resümiert, wie in den untersuchten Jahrzehnten die Fragen, ob der Antisemitismus ein Problem sei und warum, ob er bekämpft werden müsse und mit welchen Mitteln, beantwortet wurden. Die Arbeit endet mit einem Ausblick auf die Jahre nach 1960 und einigen abschließenden Überlegungen (Kapitel VI).

Die Literaturflut zum Thema Antisemitismus ist überwältigend und kaum noch überschaubar. Statt Titel seitenlang aufzulisten, die im Laufe dieser Untersuchung an geeigneter Stelle ohnehin erörtert werden, soll es hier bei einigen wenigen Bemerkungen bleiben, ohne sie im Einzelnen mit detaillierten Anmerkungen abzusichern. Nachdem lange Zeit vor allem die »klassische Ideologiegeschichte« sowie die Erforschung antisemitischer Parteien, Organisationen und Strukturen im Vordergrund gestanden hatten, hat die kulturgeschichtliche Wende inzwischen auch die Antisemitismusforschung erreicht²⁴ – mit der Folge, dass insbesondere der Stellenwert der Sprache, des Performativen und der kulturellen Praktiken in den Mittelpunkt des Interesses rücken. Für das hier behandelte Thema ist dies insofern bedeutsam, als Sprache, Inszenierung und kultureller Kontext in Recht und Justiz eine zentrale Rolle spielen.

Die Forschung hat sich zwar immer wieder mit dem Themenbereich »Antisemitismus und Justiz« auseinandergesetzt, meist jedoch nur selektiv. Ausführlich behandelt wurden jene »Delikte«, die seit Jahrhunderten als »Strafprozesse ohne Straftat« ausschließlich Juden vorgeworfen wurden, vor allem der »Hostienfrevle« oder der »Ritualmord«.²⁵ Auch die juristische Dogmatik und Praxis gegenüber Juden und Judentum – beispielsweise im Hinblick auf das rituelle Schächten oder die Eidleistung von Juden vor christlichen Richtern und umgekehrt von christlichen Zeugen vor jüdischen

24 Vgl. die Literaturberichte bei Ziemann, »Linguistische Wende«; Sieg, »Auf dem Weg«; als historischer Rückblick Reinhard Rürup, »Der moderne Antisemitismus«.

25 Erb, »Erforschung«, S. 9.

Richtern – ist vielfach thematisiert worden.²⁶ Ein weiteres Forschungsfeld behandelt die Rolle der Juden in der Justiz oder Verwaltung sowie das Ausmaß antisemitischer Denk- und Verhaltensweisen im Justizwesen oder in der Rechtsprechung. Die verwandte Frage, wie der Staatsantisemitismus der NS-Zeit durch die »Rassengesetzgebung« und die anderen Maßnahmen zur Entrechtung der Juden in (pseudo)juristische Formen gebracht und mit Hilfe der Gerichte umgesetzt wurde, kann inzwischen ebenfalls als gut erforscht gelten.²⁷

Die Publikationen zur juristischen Ahndung antisemitischer Agitation konzentrieren sich auf die Weimarer Republik.²⁸ Vor dem Hintergrund des Jahres 1933 scheint das Urteil klar: Staat, Justiz und Gesellschaft haben bei der Bekämpfung des politisch organisierten Antisemitismus versagt. So sieht es der überwiegende Teil der Forschungsliteratur, während die Gegenposition, die die Offenheit der Entwicklungsperspektiven und die Stärke der Gegenteilstendenzen betont, die Meinung einer Minderheit repräsentiert. Eng damit zusammen hängt der Themenkreis »Reaktionen der Juden auf den Antisemitismus«²⁹ beziehungsweise »Abwehrarbeit«, dem sich vor allem die zahlreichen einschlägigen Arbeiten Arnold Pauckers widmen.³⁰ Die innerjüdische Debatte um Akkulturation, »Selbstzucht« oder Zionismus hat gleichfalls eine umfangreiche Literatur hervorgebracht, die, ebenso wie diejenige zum Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, hier nur insofern von Belang ist, als sie die juristische »Abwehrarbeit« thematisiert.³¹ Über diese fällt das Urteil allerdings meist ungünstig aus, auch wenn in letzter Zeit die zionistische Perspektive, die das Handeln des CV als Irrweg charakterisierte, relativiert worden ist.³²

Insgesamt gilt für die Schriften zum Antisemitismus, die sich mit Recht und Justiz befassen, dass sie beides meist primär als Gradmesser des Emanzipationsprozesses beziehungsweise als Indikator für das Ausmaß des in der

26 Hierzu vgl. exemplarisch Judd, *Contested Rituals*; ders., »Jewish Political Behaviour«; ders., »Politics«; Cordes, »Prozeßrecht«.

27 Vgl. Przyrembel, »Von der ›Rassenehre‹«; dies., »*Rassenschande*«; Bernhard Müller, *Alltag, Johe*, »Beteiligung«.

28 Vgl. dazu in diesem Band Kap. IV 2.3. und 4.1.

29 Vgl. Wyrwa (Hrsg.), *Einspruch*; Hecht, *Deutsche Juden*.

30 Zu nennen ist vor allem Paucker, *Der jüdische Abwehrkampf*, und seine wertvolle Aufsatzsammlung *Deutsche Juden*.

31 Vgl. hierzu jetzt Steinitz, *Kampf*.

32 Exemplarisch hierfür sind Barkai, »*Wehr Dich!*«, S. 30 f.; Paucker, »Changing Perceptions«; ders., »Zur deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung«.

Gesellschaft vorhandenen Antisemitismus betrachten und nach dessen Rolle in öffentlichen Konflikten fragen.³³ Es fehlt dagegen mit wenigen Ausnahmen³⁴ noch an Arbeiten, die die Prozesse gegen Antisemiten in ihren juristischen, politischen und gesellschaftlichen Kontext einbetten, das heißt als eigenständigen Untersuchungsgegenstand behandeln. Als ein solcher Versuch versteht sich vorliegende Studie.

2. Theoretische und methodische Überlegungen

Jede geschichtswissenschaftliche Arbeit bedarf einer klaren Begrifflichkeit. Nicht zuletzt müssen Quellenbegriffe und analytische Begriffe sauber auseinandergehalten werden. Gleichzeitig erwächst daraus ein Problem, denn der Gebrauch immer wieder derselben Worte beschädigt die sprachliche Qualität eines Textes. Daher werden die folgenden Sprachregelungen so weit wie möglich konsequent angewandt, ohne der Freiheit gelegentlicher Abweichung ganz zu entsagen.

Die Literatur allein zur Frage, was Antisemitismus sei, ja, ob der Begriff überhaupt angemessen sei und wie er sich zu Alternativen wie »Judenfeindschaft« oder »Antijudaismus« verhalte, füllt inzwischen ganze Bibliotheken.³⁵ Die Details dieser Debatte sind hier nicht weiter von Belang; einzig der Sprachgebrauch ist zu klären. Lässt man die Begriffsgeschichte Revue passieren, so scheinen zwei Ergebnisse evident:

1. »Antisemitismus« ist aufgrund der Lexik und Begriffsgeschichte als analytischer Begriff äußerst unpräzise, als Quellenbegriff indes von zentraler Bedeutung.
2. Da er sich aber in der Forschung wie im alltäglichen Sprachgebrauch eingebürgert hat, erscheint die Suche nach Alternativen wenig sinnvoll. Hier wird der Begriff »Antisemitismus« regelmäßig für die seiner Prägung im Jahr 1879 folgenden Epochen verwendet, für die Zeit davor

³³ Bergmann, *Antisemitismus*.

³⁴ Hartston, *Sensationalizing the Jewish Question*; für Teilaspekte vgl. ders., »Reluctant Justice«; Allerdings geht es auch hier primär um die Bedeutung von Sensationsprozessen für den Antisemitismus, weniger um die juristischen Aspekte. Vgl. auch Jahr, »Ahlwardt«.

³⁵ Zur Begriffsgeschichte bis heute grundlegend sind Nipperdey/Rürup, »Antisemitismus«; Berger Waldenegg, *Antisemitismus*; ders., »Antisemitismus«; Benz, *Antisemitismus*; Heil, »Antijudaismus«.

entweder Judengegnerschaft oder Judenfeindschaft beziehungsweise Antijudaismus, sofern ausdrücklich die religiöse Dimension gemeint ist.

Wichtiger als diese Klärung ist jedoch eine andere.³⁶ Antisemitismus verstehe ich im heute üblichen, weiten Sinne als jedwede Form der Judengegnerschaft, nicht nur nach Art des Parteiantisemitismus des späten 19. Jahrhunderts. In der Regel grenzten sich Politiker, Journalisten und Publizisten jeglicher Couleur von der eng auf den Parteiantisemitismus bezogenen Judenfeindschaft ab, um stattdessen jeweils ihren, den »wahren« und »gerechtfertigten« Antisemitismus ins Feld zu führen. Oft wird auch die Formulierung verwandt: »Ich habe nichts gegen die Juden, aber ...« Derlei Wortwahl beweist gerade, entgegen der Intention des Sprechers, dass er sich des Tabubruchs bewusst ist und sich gegen den Vorwurf des Antisemitismus immunisieren will, ohne jedoch von seinen judenfeindlichen Einstellungen abzurücken. Äußerungen gegen den Antisemitismus kommen ebenfalls in zwei Ausprägungen vor: Zum einen begegnet man einer »authentischen« Abwehr des Antisemitismus als unchristlich, undemokratisch oder unmenschlich, zum anderen einer »egoistischen« Abwehr, die darauf gründet, dass der Antisemitismus vermeintlich oder tatsächlich »dem Vaterland«, der eigenen Partei oder dem eigenen Milieu schade. Diese Trennung zwischen einem »authentischen« und einem »egoistischen« Anti-Antisemitismus ist idealtypisch zu verstehen; in der Praxis gibt es viele Mischformen, Grenz- und Zweifelsfälle.

Beispielsweise wird Heinrich von Treitschke als Antisemit charakterisiert, auch wenn er selbst beharrlich bestritten hat, einer zu sein. Denn Eugen Fuchs' Einschätzung von 1912, man könne ihn als »reine[n] Antisemiten bezeichnen«, trifft den Kern, weil er »Sündenböcke für die Misere des Daseins« suchte und »sie in den Juden zu finden« glaubte, zumal er »das Christlich-Germanisch-Arische für das Gute, das Jüdisch-Semitische für das böse Prinzip«³⁷ hielt. Eine Äußerung gilt hier insofern als antisemitisch, als sie einem Menschen bestimmte, in der Intention des Sprechers abwertende Eigenschaften *als Jude* zuschreibt. Nicht jeder, der sich vereinzelt auf diese Weise negativ über Juden äußert, ist deswegen gleich ein Antisemit; dazu gehört vielmehr, dass die Juden als »Sündenböcke für die Misere des Daseins« gehalten müssen und ein »gutes christlich-germanisch-arisches« einem »bösen

36 Zum Folgenden vgl. Blaschke, *Katholizismus*, S. 91–106.

37 Fuchs, *Zukunft*, S. 11.

jüdisch-semitischen Prinzip« gegenübersteht, der Antisemitismus also nicht beiläufig, sondern essenziell im Weltbild einer Person verankert ist.

Von antisemitischer Semantik wird gesprochen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:³⁸

1. die Unterscheidung zwischen einer positiv als homogen und integriert beschriebenen »Gemeinschaft« und einer als entfremdet und bedrohlich wahrgenommenen, »jüdisch« dominierten oder »zersetzten« Gesellschaft;
2. die meist verschwörungstheoretisch unterfütterte Personifikation aller vermeintlichen Übel der Welt, die dem zerstörerischen, konspirativen Wirken »des Judentums« angelastet werden;
3. die Juden erscheinen meist in der Figur des »Dritten«, nicht etwa als eine »Rasse« neben anderen »Rassen«, sondern als die »Gegenrasse« schlechthin und werden infolgedessen nicht nur zum Feind des deutschen (oder französischen, englischen, polnischen) Volkes, sondern zum Feind der ganzen Menschheit erklärt;
4. die Umkehr des Täter-Opfer-Verhältnisses, das heißt jene Logik, der zufolge die Opfer selbst Schuld an ihrer Verfolgung tragen, während die Täter bloß aus »Notwehr« handeln.³⁹ Seit 1945 dient dieser Mechanismus insbesondere zur Schuldabwehr nach der Shoa und ist eng verwandt mit dem »sekundären Antisemitismus«, der die Juden nicht trotz, sondern wegen Auschwitz verachtet.

Diese Setzung hat erhebliche methodische Auswirkungen, zum Beispiel auf die Auswahl der Fallbeispiele und die Bewertung der Debatten. Es werden auch Vorfälle herangezogen, die aus *heutiger* Sicht als antisemitisch motiviert anzusehen sind, selbst wenn dieser Aspekt für die Zeitgenossen zweitrangig war. Die Gefahr, die Akteure vergangener Jahrhunderte an heutigen Erfahrungen und Wertmaßstäben zu messen, besteht durchaus; ihr kann durch sorgsame Reflexion jedoch entgangen werden. Konzentrierte man sich nur auf diejenigen Fälle, die schon die Zeitgenossen als explizit antisemitisch wahrgenommen haben, stünde man vor einem noch größeren Problem. Denn es ist bekanntlich besonders schwierig, herauszufinden, worüber *nicht* gesprochen oder geschrieben wurde, sei es, weil die Zeitgenossen tatsächlich etwas übersahen, sei es, weil es ihnen zu selbstverständlich schien, um sich

³⁸ Vgl. hierzu Holz, *Gegenwart*, S. 23–37; allerdings wäre stärker zu betonen, dass die Täter-Opfer-Umkehrung in Gestalt der Denkfigur »jüdische Übermacht, legitime Notwehr« schon immer ein Grundmuster des Antisemitismus war.

³⁹ Zur Aktualität dieses Arguments vgl. Zick/Küpper, »Die sind doch selbst schuld«.

darüber zu äußern. Nur mit Hilfe des hier angewandten Verfahrens der Kreuzung quellennah-zeitgenössischer mit aktuell-analytischen Perspektiven kann man diesem Problem abhelfen.

In dem seiner »Essener Rede« von 1891 folgenden Prozess beispielsweise wurde Hermann Ahlwardt nicht wegen Beleidigung der Juden angeklagt und verurteilt, sondern weil er die Ehre der preußischen Beamten herabgewürdigt hatte. Damals also waren die Beamtenbeleidigung und der damit verbundene Angriff auf die Staatsautorität entscheidend – derart akzentuiert, sieht es so aus, als gehörte der Fall nicht in unsere Untersuchung. Doch in die Geschichtsbücher ist Ahlwardt nicht als Beamtenfresser, sondern als Judenhasser eingegangen. Es ist gerade die Spannung zwischen zeitgenössischer Akteurs- und historisch-analytischer Ex-post-Perspektive, die neue Erkenntnisse in dem vermeintlich längst überforschten Bereich des Antisemitismus zutage fördert.

Bei den Begriffen »Jude« und »Judentum« ist es schwierig, der von den Antisemiten des Kaiserreichs vorbereiteten und den Nationalsozialisten vollendeten Kontamination zu entgehen.⁴⁰ Während aus religiöser Sicht jedes Mitglied einer jüdischen Gemeinde und jedes Kind einer jüdischen Mutter Jude ist, trachteten die Antisemiten erfolgreich danach, die Verwendung des in stigmatisierender Absicht benutzten Merkmals »Jude« in ihrem Sinne zu beeinflussen. Will man nicht unwillentlich die Kategorien der Nürnberger Gesetze reproduzieren, verbieten sich nicht nur Bezeichnungen wie »Halb-« oder »Vierteljude«, sondern auch Formulierungen wie »von jüdischer Herkunft« oder Ähnliches – es sei denn, die Sichtbarmachung dieses Merkmals ergäbe einen analytischen Sinn, beispielsweise dann, wenn eine Person sich ausdrücklich als Konvertit beschreibt.

Auch die als Quellenbegriff ubiquitäre Bezeichnung »jüdische Mitbürger« ist als deskriptiver Begriff völlig ungeeignet. Das ist keine originelle Erkenntnis, hatte doch schon 1880 Heinrich Rickert erkannt, dass die Rede von »jüdischen Mitbürgern« gewollt oder ungewollt die Ansicht ausdrücke, »daß die Juden keine Deutschen sind.«⁴¹ Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff »Judentum«, zu dem der Breslauer Nationalliberale Alexander Meyer ebenfalls 1880 feststellte, dass man unter diesem Namen »gewisse kranke und verwerfliche Bestrebungen der Zeit« zusammenfasse, weshalb man die-

40 Für eine allgemeine Darstellung vgl. Rohrbacher, »Über das Fortwuchern«.

41 *VdPA*, Bd. 286, LP 14, Sess. 2 = (*Stenographische Berichte*) Bd. 1, 22.11.1880, S. 280.